

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90 / Die Grünen)
vom 20.07.2015

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

Ist die Bayerische Staatsregierung bereit, sich finanziell an der Ersatzvornahme für die Beseitigung des teerhaltigen Materials in der Gemeinde Hutthurm, Landkreis Passau zu beteiligen und damit Verantwortung zu übernehmen dafür, dass in Bayern als einzigem Bundesland in der Bundesrepublik die Abgabe teerhaltigen Materials an private Hände nicht verboten ist.

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung tragen die Landkreise den Sachaufwand für den Vollzug der staatlichen Aufgaben und haben in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch die Kosten für Ersatzvornahmen zu tragen. Im Bereich der Altlastensanierung können die Landkreise nach Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ergänzende Finanzausweisungen für Ersatzvornahmekosten erhalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Altlast, da, wie auch der BayVGH in seinem Beschluss vom 20.02.2015 bereits ausgeführt hat, die Abfalleigenschaft noch nicht beendet ist und die illegal abgelagerten Abfälle nicht zu Böden geworden sind. Damit ist der Anwendungsfall des Art. 7 Abs. 4 FAG nicht eröffnet, da dieser vom Gesetzgeber nicht als allgemeiner Auffangtatbestand für außergewöhnliche Belastungen der Landkreise, sondern als Sonderregelung für Altlastenfälle ausgestaltet ist. Wir sehen demzufolge keine Möglichkeit für eine ergänzende Finanzausweisung auf Basis des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 FAG.

Ob ggf. andere finanzielle Hilfsmöglichkeiten bestehen, wird derzeit in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) geprüft.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind. In Bayern ebenso wie in anderen Ländern wird auf ergänzende untergesetzliche Regelwerke zurückgegriffen. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Privatwegen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten, Wirtschaftswegen sowie in Lärmschutzwällen ist auch in Bayern durch die Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt M 20) ausgeschlossen.